

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	09.12.2010	Vorberatung
Kreisausschuss	13.12.2010	Vorberatung
Kreistag	17.12.2010	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Änderung des Gesellschaftsvertrags der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK)
---------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Den im Anhang dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der RVK wird zugestimmt.

Darüber hinaus sollen die Vertreter der LVG in der Gesellschafterversammlung der RVK darauf hinwirken, dass die nachstehende Regelung des Transparenzgesetzes im Rahmen der Änderungen des Gesellschaftsvertrages aufgenommen wird:

„Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010.“

Die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in den Gremien der Kreisholding, LVG, SSB und RVK werden ermächtigt alle hierfür erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben.

Vorbemerkungen:

Die LVG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH, deren Alleingesellschafterin wiederum der Rhein-Sieg-Kreis ist. Die LVG hält 12,5% Geschäftsanteile an der RVK. Weitere Gesellschafter mit gleichen Anteilen sind der Rheinisch-Bergische-Kreis, die Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG, die Kölner Verkehrsbetriebe AG, die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH, die SSB Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises oHG (an der der Rhein-Sieg-Kreis gemeinsam mit der Stadtwerke Bonn Verkehrsgesellschaft mbH (SWBV) zu jeweils 50% beteiligt ist), die KVE Kreisverkehrsgesellschaft Euskirchen mbH sowie die REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH.

Die RVK erbringt u. a. die Busverkehre im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis.

Erläuterungen:

Bis einschließlich zum Jahr 2008 war die RVK als ÖPNV-Unternehmen strukturell bedingt ein Verlustunternehmen. Die Verluste wurden aufgrund einer gebietskörperschaftsscharfen Abrechnung auf die Gesellschafter verteilt.

Um den rechtlichen (insbesondere auch beihilferechtlichen) Anforderungen zu genügen, hat die LVG nach Maßgabe der mit Kreistagsbeschluss vom 12.03.2009 beschlossenen Vereinbarung die RVK mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen der Durchführung des ÖPNV auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises betraut.

Ähnliche Betrauungen haben der Kreis Euskirchen sowie der Rheinisch-Bergische-Kreis vorgenommen.

Aufgrund dieser Betrauungen ergibt sich für die RVK ab 2009 eine veränderte Ergebnissituation.

Wurde in der Vergangenheit der Verlust durch Kapitaleinlage ausgeglichen, wird für das Jahr 2009 erstmals ein Jahresüberschuss in Höhe von 414 T€ ausgewiesen. Dies hängt u. a. damit zusammen, dass im Rahmen der aufgrund der Betrauungsvereinbarungen geleisteten Zahlungen aus rechtlichen Gründen ein Gewinnaufschlag einzukalkulieren war. Dies führt dazu, dass die RVK zukünftig Jahresüberschüsse ausweisen wird und die Gesellschafter, die eine entsprechende Betrauungsvereinbarung mit der RVK geschlossen haben, an der Gewinnausschüttung partizipieren können.

Aufgrund hoher Verlustvorträge aus der Vergangenheit hat die Gesellschafterversammlung der RVK am 22.09.2010 zunächst einen Beschluss über die Entnahme aus der Kapitalrücklage gefasst, so dass nunmehr keine Verlustvorträge mehr bestehen und damit die grundsätzlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind, um eine zukünftige Ausschüttung zu ermöglichen.

Weiterhin ist aufgrund der nunmehr geänderten Situation die Änderung der RVK-Satzung erforderlich (vgl. Synopse im Anhang). Die Gründe für die jeweiligen Änderungen sind in der beigefügten Synopse kommentiert. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages müssen bis zum 31.12.2010 erfolgt sein.

Gemäß § 108 Absatz 1 Nr. 9 Gemeindeordnung NRW muss bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet sein, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden.

Im Auftrag

(Ganseuer)

Anhang: Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag RVK

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 09.12.2010